



M. 150 in Mark
entwerthet.

Berlin, den 10. 1. 01

F. Bressowitz

Königl. Stempelvertheiler



297/01

Satzungen

des

Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.



Zur Jahr 1901
gen. Berlin 24/01
Königl. Z. Kamm. Amt 6/5
L. v. L.

§ 1.

Der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft hat den Zweck, diese Wissenschaft zu fördern.

Unter Versicherungswissenschaft werden hier ebensowohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszweige verstanden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll eingetragen werden (§ 57 des B. G. B.'s), sobald das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist.

§ 3.

Die Mitglieder des Vereins sind entweder körperschaftliche oder persönliche.

Als körperschaftliche Mitglieder können Versicherungsgesellschaften, Vereine und Behörden aufgenommen werden.

Als persönliche Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen solche Personen, welche den leitenden Stellen von körperschaftlichen Mitgliedern angehören, außerdem aber alle diejenigen Personen, bei denen Interesse und Verständnis für versicherungswissenschaftliche Fragen voranzusehen ist.

Über die Aufnahme entscheidet endgiltig auf Anmeldung der Vorstand. (§ 7.)

Zum Zeichen der Aufnahme wird dem Aufgenommenen eine auf seinen Namen lautende Mitgliedkarte zugestellt.

§ 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen, und empfängt dagegen alle Vereins-Veröffentlichungen, namentlich auch die Jahresberichte nebst Jahresrechnungen, ohne besondere Bezahlung.

Der Jahresbeitrag der persönlichen Mitglieder beträgt zehn Mark. Der Jahresbeitrag eines körperschaftlichen Mitgliedes soll mindestens einhundert Mark betragen.

Wird der fällige Jahresbeitrag auf einmalige Mahnung seitens des Geschäftsführers (§ 9) innerhalb vier Wochen nicht entrichtet, so ist hiermit unbeschadet des Anspruches des Vereins auf diesen Beitrag die Mitgliedschaft verwirkt.

Freiwilliger Austritt aus dem Vereine kann im Laufe des Geschäftsjahres nur nach Entrichtung des Beitrages für dieses Jahr erfolgen. Schriftliche Austritts-Erklärung, zu richten an den Geschäftsführer, ist Bedingung.

§ 5.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6.

Aus der Zahl der Mitglieder wird je auf die Dauer von drei Jahren ein Ausschuß, welcher nach Beschluß der Mitgliederversammlung aus mindestens fünfzehn und höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern bestehen soll, gewählt.

Bei der Wahl der Ausschußmitglieder entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Innerhalb der dreijährigen Amtsdauer erforderlich werdende Ergänzungen seines Bestandes bewirkt der Ausschuß durch geeignete Zuwahlen nach seinem Ermessen.

§ 7.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte je für die Dauer seiner Amtsperiode einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand und dieser seinen Vorsitzenden.

Außerdem ernennt der Ausschuß auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit.

§ 8.

Dem Ausschuß liegt die Aufstellung des Arbeits- und des Wirtschaftsplanes des Vereins, die Vorbereitung der Mitglieder- versammlungen und die Prüfung und Feststellung der Jahres- rechnung des Vereins ob.

Der Vorsitzende (§ 7) beruft die Versammlungen des Aus- schusses und leitet diese Versammlungen, sowie die Mitglieder- versammlungen.

§ 9.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte nach den dies- halb gefaßten Beschlüssen des Ausschusses.

§ 10.

Die Mitglieder des Ausschusses und Vorstandes verteilen je die ihnen obliegenden Aufgaben unter sich nach von ihnen selbst festgestellten Geschäftsordnungen.

§ 11.

Der Geschäftsführer ist in seiner Amtsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Er verwaltet die laufenden Einnahmen und bestreitet die laufenden Ausgaben des Vereins; er führt die Vereinsbücher und besorgt den geschäftlichen Schriftwechsel, er besorgt weiter die Redaktion der vom Verein herauszugebenden Veröffent- lichungen und verwaltet die Vereinsbüchersammlung — Alles nach Vorschrift der ihm vom Vereinsvorstande erteilten all- gemeinen oder besonderen Weisungen.

Für den Fall der Behinderung des Geschäftsführers hat der Vorstand für geeignete Vertretung, sowie für ungestörten Fortgang der Geschäfte zu sorgen.

§ 12.

Abgesehen von der nach den ersten drei Vereinsjahren alle drei Jahre abzuhaltenden Versammlung zu Wahlzwecken (§ 6) kann der Ausschuß jederzeit nach seinem Ermessen Ver- sammlungen der Mitglieder teils zu geschäftlichen, teils zu wissenschaftlichen Zwecken berufen.

Er ist außerdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies von mindestens zwanzig Mitgliedern

unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird und der angegebene Zweck mit der Aufgabe des Vereins im Einklange steht.

§ 13.

In allen Versammlungen der Vereinsmitglieder werden Beschlüsse, außer über Wahlen (§ 6), Satzungs-Änderungen und die Auflösung des Vereins, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Jedes Vereinsmitglied (§ 3) hat eine Stimme.

Zu Beschlüssen über Satzungs-Änderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 14.

Alle Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche an alle Mitglieder besonders zu richtende Einladungen zu berufen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse werden von einem dazu Beauftragten zuverlässige Niederschreibungen zu den Vereinsakten gemacht.

§ 15.

Barvermögen des Vereins ist in sicherer Weise verzinslich anzulegen.

§ 16.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen kann nur Zwecken, welche denen des Vereins gleich oder ähnlich sind, zugewendet werden.

Frankfurt am 26. September 1899.

Franz Jerschow
W. K. Schmidt
Albrecht Jerschow
Hermann v. Reisinger
Paul Streuss
Fritz Lehmann

Dem Herrn 50 d. Pruzgal zum Einbringung
als ob dem Königl. Hofe
Ludwig, den 26. Februar 1901

Kayser.

Es wird hiermit beauftragt
das vorliegende
unter No. 121 des Glanzes
gehabt zu werden ist
Ludwig, den 26. Februar 1901.

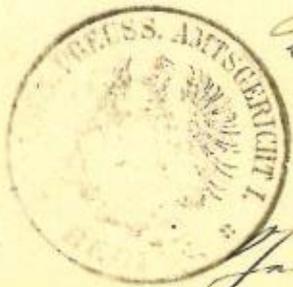
Königl. Hof
Kösch

Präsident

Präsident

Ludwig, den 26. Februar 1901

Kayser.



Königl. Hof
Kösch